

Produktinformationsblatt für die Mobilitäts-Hilfe

Dieses Produktinformationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick zum Versicherungsvertrag geben.

Diese Informationen sind nicht abschließend!

Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

Es dient als Orientierungshilfe und soll Sie bei der Auswahl der für Sie geeigneten Versicherung unterstützen.

1. Art des Versicherungsvertrages

Bei dem angebotenen Versicherungsvertrag handelt es sich um eine Schutzbriefversicherung.

2. Beschreibung des versicherten Risikos

Wir sorgen dafür, daß Sie in bestimmten Notsituationen schnelle Hilfe bekommen und übernehmen dabei anfallende Kosten nach Panne, Unfall, Diebstahl und Totalschaden.

Das von Ihnen gewählte Produkt können Sie Ihrem Versicherungsschein und Ihrem Antrag entnehmen.

Die Schadensfälle sind versichert, wenn das erste Ereignis, welches das Problem auslöst, nach Beginn des Versicherungsschutzes liegt.

3. Prämie: Höhe, Fälligkeit, Versicherungszeitraum

Die Beiträge sind für die vereinbarte Versicherungsdauer im Voraus zu zahlen, § 7 ASB Mobilitätsgarantie 2008.

4. Leistungsausschlüsse

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb sind einige Fälle aus dem Versicherungsschutz ausgenommen.

Dies sind insbesondere:

- Ereignisse, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden,
- Schadensfälle, bei deren Eintritt Sie nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatten.

Eine vollständige Aufzählung der ausgeschlossenen Schadenfälle finden Sie in § 3 ASB Mobilitätsgarantie 2008.

5. Verpflichtungen nach einem Schadenfall

Rufen Sie uns an. Wir stimmen uns gemeinsam ab, wie und welche Leistungen wir erbringen. Ausführlichere Informationen finden Sie in § 4 ASB Mobilitätsgarantie 2008.

Beachten Sie die benannten Verpflichtungen genau, da diese von großer Bedeutung sind. Wenn Sie diese nicht beachten, können Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar ganz verlieren und Ihren Vertrag gefährden. Welche Rechte wir geltend machen dürfen, hängt davon ab, welche Verpflichtung Sie verletzt haben. Näheres entnehmen Sie bitte § 3 und § 4 ASB Mobilitätsgarantie 2008.

6. Vertragslaufzeit

Die Vertragsdauer beträgt zwischen sechs Monaten und einem Jahr und wird nicht verlängert.

Sie ergibt sich aus der Mobilitäts-Vereinbarung.

Weitere Hinweise zur Vertragsdauer entnehmen Sie bitte § 6 ASB Mobilitätsgarantie 2008.

7. Versicherer, Anschrift, Ombudsmann

Bei Beschwerden über unsere Gesellschaft können Sie sich an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

oder an den

Versicherungs-Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin wenden.

ROLAND

Schutzbrief-Versicherung AG

Postanschrift: 50664 Köln

Telefon 0221 8277-500

Telefax 0221 8277-560

service@roland-schutzbrief.de

www.roland-schutzbrief.de

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mobilitäts-Hilfe

Falls der Käufer durch entsprechende Willenserklärung im Antrag dieses Schutzbriefes bzw. durch Überweisung der zusätzlichen Prämie diesen Versicherungsschutz beantragt, erwirbt er nach Annahme des Versicherers gemäß Schutzbriefbedingungen ergänzend eine Mobilitäts-Hilfe im Rahmen der nachfolgend abschließend geregelten Allgemeinen Bedingungen für die Touristische Reise-Notfall-Versicherung. Diese Leistung wird getragen von der im „Wichtigen Hinweis“ bezeichneten Versicherung. Die Vertragsabwicklung, die Ausübung sämtlicher Vertragsrechte, die Schadenbearbeitung und die Schadenregulierung hat die Versicherung ausschließlich und unmittelbar auf die

Assistance Services GmbH

Große Viehstraße 5-7 • D-48653 Coesfeld • Telefon 02541 802-500 • Telefax 02541 802-599
Internet: www.assistance-services.de • E-Mail: schadenservice@assistance-services.de

24-Stunden-Notrufnummer: 02541 5065

als ihrem beauftragten Schadenbüro übertragen. Das Schadenbüro wickelt für den Versicherer Ansprüche aus dieser Versicherung mit schuldbefreiender Wirkung ab. Rechte aus diesem Versicherungsvertrag sind vom Versicherungsnehmer direkt gegenüber dem Schadenbüro geltend zu machen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Leistungen der Mobilitäts-Hilfe

1. Versicherte Fahrzeuge
2. Versicherte Personen
3. Leistungsumfang
- 3.1 Pannen- und Unfallhilfe
- 3.2 Abschleppen
- 3.3 Bergen
- 3.4 Mietwagen
- 3.5 Weiter- und Rückfahrt
- 3.6 Fahrzeugverzollung und -verschrottung
- 3.7 Weiter- und Rückfahrt nach Panne und Unfall
- 3.8 Übernachtung
- 3.9 Ersatzteileversand
- 3.10 Fahrzeugunterstellung
- 3.11 Fahrzeugrücktransport
- 3.12 Fahrzeugrückholung bei Fahrerunfall
- 3.13 Hilfe bei Autoschlüssel-Verlust
- 3.14 Krankenrücktransport
- 3.15 Heimholung von Kindern
- 3.16 Überführung Verstorbener
- 3.17 Strafkautions- und Anwaltskosten
- 3.18 Heimreise im Todesfall eines Familienmitgliedes
- 3.19 Notfallhilfe

§ 2 Begriffe

§ 3 Leistungsausschlüsse und Leistungskürzungen

§ 4 Pflichten nach Schadeneintritt

§ 5 Geltungsbereich

§ 6 Dauer der Mobilitäts-Hilfe

§ 7 Beitragszahlung

§ 8 Kündigung nach Schadenfall

§ 9 Anzeigen, Willenserklärung, Anschriftenänderung

§ 10 Gesetzliche Verjährung

§ 11 Zuständiges Gericht

- a) Klagen gegen den Versicherer
- b) Klagen gegen den Versicherungsnehmer
- c) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

§ 12 Anzuwendendes Recht

§ 13 Verpflichtungen Dritter

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Schweigepflichtentbindungsklausel

Merkmale zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Einwilligungserklärung

Schweigepflichtentbindungserklärung

- (1) Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer
- (2) Datenübermittlung an Rückversicherer
- (3) Datenübermittlung an andere Versicherer
- (4) Zentrale Hinweissysteme
- (5) Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe
- (6) Betreuung durch Versicherungsvermittler
- (7) Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

§ 1 Leistungen der Mobilitäts-Hilfe

1. Versicherte Fahrzeuge

Versicherungsschutz besteht nur für das im Versicherungsschein bezeichnete und in Deutschland zugelassene Fahrzeug (mit Kennzeichenangabe) bzw. – sofern ausdrücklich beantragt – das an dessen Stelle getretene Fahrzeug. Fahrzeuge im Sinne dieser Bedingungen sind Krafträder mit mehr als 500 ccm Hubraum und Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind. Außerdem besteht Versicherungsschutz für mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder

Bootsanhänger (die mit dem versicherten Zugfahrzeug verbunden sind) sowie nicht gewerblich beförderte Ladung und Gepäck. Bei Nutzung fremder Fahrzeuge oder Nutzung anderer Verkehrsmittel besteht kein Versicherungsschutz.

Nicht versichert sind: Polizeilich beschlagnahmte/sicher-gestellte Fahrzeuge (oder deren Ladung), Fahrzeuge für gewerbsmäßige Personen- oder Sachbeförderungen, Probe- und Überführungsfahrten (rote Kennzeichen) sowie nicht in Deutschland zugelassene Fahrzeuge.

Wird das versicherte Fahrzeug veräußert, so stehen die Rechte aus diesem Vertrag dem Erwerber des Fahrzeuges für die Restlaufzeit des Vertrages zu.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mobilitäts-Hilfe

2. Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht bei allen Fahrten mit dem gemeldeten Fahrzeug für den Versicherungsnehmer, berechnete Insassen und die namentlich im Versicherungsschein aufgeführten Familienangehörigen.

Alle für den Halter getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Zu den mitversicherten Familienangehörigen zählen folgende Personen, soweit sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben:

- Ihr Ehe- oder Lebenspartner, sofern Sie unser Angebot für die Familie gewählt haben
- die minderjährigen Kinder

3. Leistungsumfang

Melden Sie eingetretene Schadenfälle unverzüglich unserer Notrufzentrale unter der Telefonnummer: 02541 5065 oder aus dem Ausland +49 2541 5065. Unsere Mitarbeiter sind rund um die Uhr* für Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter.

Fällt das versicherte Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalles aus oder wird es gestohlen oder weist einen Totalschaden auf, erbringt ROLAND im Rahmen der Mobilitäts-Hilfe folgende Leistungen:

Hilfeleistungen ab Wohnort:

3.1 Pannen- und Unfallhilfe

Wir organisieren ein Pannenhilfsfahrzeug zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle (bereits ab Haustür). Die hierdurch entstehenden Kosten tragen wir bis zu einem Höchstbetrag von 154,00 EURO einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile.

3.2 Abschleppen

Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle (bereits ab Haustür) nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung bis zur Fachwerkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges werden nicht angerechnet. Beide Leistungen werden in diesem Fall bedingungsgemäß erstattet.

3.3 Bergen

Ist das leistungsberechtigte Fahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalles von der Straße abgekommen, sorgen wir für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Muss das Fahrzeug nach der Bergung abgeschleppt werden, müssen die Beträge für beide Leistungen getrennt aufgeführt werden.

3.4 Mietwagen

Ist nach erfolgloser Pannenhilfe das Abschleppen des versicherten Fahrzeuges in die nächste Fachwerkstatt erforderlich und dauert die Reparatur des Fahrzeuges nach Eintreffen in der Werkstatt voraussichtlich länger, wird für die Dauer der Reparatur, jedoch höchstens für sieben Tage ein Selbstfahrervermietfahrzeug gleicher Klasse zur Verfügung gestellt. Ersatzweise werden die Kosten für die Anmietung im Inland bis max. 77,00 EURO je Tag übernommen. Im Ausland werden die Kosten für die Anmietung pauschal von 358,00 EURO übernommen auch wenn die Dauer der Reparatur weniger als 7 Tage beträgt.

3.5 Weiter- und Rückfahrt nach Diebstahl oder Totalschaden

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem Diebstahl oder Totalschaden nicht fahrbereit, übernehmen wir die Kosten für:

Höchstens drei Übernachtungen für die versicherte Person jeweils bis zu 35,80 EURO. Die Fahrt zum Zielort inkl. der Rückfahrt zu Ihrem Wohnsitz auf dem jeweils kürzesten Wege per Zugfahrt 1. Klasse. Wir übernehmen die hierfür anfallenden Kosten. Nachgewiesene Taxifahrten erstatten wir bis zu 25,80 EURO. Wird das gestohlene jedoch nicht fahrbereite Fahrzeug wieder aufgefunden und liegt kein Totalschaden vor, so übernehmen wir die Kosten für den Rücktransport des versicherten Fahrzeuges vom Ort, an dem das Fahrzeug sichergestellt wurde, zu einer Werkstatt an Ihrem Wohnsitz oder den Weitertransport bis zum Zielort sofern dadurch keine höheren Kosten als beim Rücktransport entstehen und eine Reparatur am Zielort möglich ist einschließlich der bis zum Rück- oder Weitertransport entstandenen notwendigen Unterstellkosten.

Ist das wieder aufgefundene Fahrzeug fahrbereit, übernehmen wir die Kosten für die Reise mit der Bahn 1. Klasse von Ihrem Wohnsitz oder vom Zielort bis zum Ort an dem sich Ihr Fahrzeug befindet, um Ihr Fahrzeug zurückzuholen einschließlich der bis zur Rückholung entstandenen notwendigen Unterstellkosten.

Anstelle der Rückholung Ihres Fahrzeuges übernehmen wir die Kosten für die Fahrt, die Unterbringung und die Verpflegung eines Ersatzfahrers.

3.6 Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Diebstahl oder einem Totalschaden im Ausland verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Kosten für die Verwaltungsgebühren bei der Verzollung und die Kosten für die komplette Verschrottung.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Sie ausbezahlt.

Im Vorfeld ist die Freigabe der Kasko-Versicherung, des Leasinggebers oder des Kfz-Briefinhabers einzuholen. Ein Diebstahl muss durch eine polizeiliche Bestätigung nachgewiesen werden.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mobilitäts-Hilfe

Hilfeleistungen ab 50 km Entfernung vom Wohnort:

3.7 Weiter- und Rückfahrt nach Panne und Unfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit, übernehmen wir folgende Kosten für:

die Weiterfahrt der versicherten Personen und die Rückfahrt zum Wohnsitz per Bahnfahrt 1. Klasse, sofern das Fahrzeug nicht am folgenden Tag fahrbereit gemacht werden kann. Nach Wiederherstellung der Fahrbereitschaft übernehmen wir die Kosten für die Rückreise der versicherten Personen vom Zielort zum Ort der Reparaturwerkstatt oder Ihre Reise oder die Reise eines von uns beauftragten Ersatzfahrers von Ihrem Wohnsitz bis zum Ort der Reparaturwerkstatt. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für Taxifahrten zum und vom nächstgelegenen Bahnhof bis insgesamt 25,60 EURO.

Liegt der Zielort außerhalb des Geltungsbereichs (s. § 5 Geltungsbereich) ist unsere Leistung auf die Kosten beschränkt, die für diese Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs entstehen.

3.8 Übernachtung

Können Sie Ihre Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug aufgrund einer Panne oder eines Unfalls nicht fortsetzen, übernehmen wir die Kosten bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, längstens jedoch für höchstens vier Übernachtungen für Sie bis zu 35,80 EURO pro Person und Nacht am Ort der Reparaturwerkstatt oder am nächstgelegenen Ort, der eine Übernachtungsmöglichkeit bietet.

Können Sie aufgrund eines Diebstahls oder Totalschadens Ihr Fahrzeug nicht an Ihren Wohnsitz zurückfahren, übernehmen wir die Kosten für drei Übernachtung für Sie jeweils bis zu 35,80 EURO pro Person und Nacht.

3.9 Ersatzteilversand nach Panne oder Unfall

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges am ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten sowie gegebenenfalls Austauschteile (Getriebe, Achsen, Motoren) zurück transportiert werden. Hierfür übernehmen wir die Kosten für den Bahn- oder Lufttransport nicht aber die Kosten der Ersatzteile.

3.10 Fahrzeugunterstellung

Muss das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder nach einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir ihnen hierbei behilflich und übernehmen die entstehenden Kosten bis zum Rück- oder Weitertransport des Fahrzeuges.

3.11 Fahrzeugrücktransport

Kann das Fahrzeug aufgrund einer Panne, eines Unfalls oder dem Wiederauffinden nach einem Diebstahl am ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die

voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, übernehmen wir die Kosten für den Transport des Fahrzeuges an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland. Versicherungsschutz besteht nur, wenn kein Totalschaden vorliegt.

3.12 Fahrzeugrückholung bei Fahrerausfall

Können Sie infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung – oder im Todesfall – Ihr Fahrzeug nicht mehr zurückfahren und steht auch kein anderer Mitreisender hierfür zur Verfügung, übernehmen wir die Kosten für die Fahrt, die Unterbringung und die Verpflegung eines Ersatzfahrers.

Zusätzlich übernehmen wir die bis zur Fahrzeugrückholung entstehenden, durch Ihren Ausfall bedingten Übernachtungskosten für höchstens drei Nächte bis zu je 35,80 EURO pro mitreisendem Insassen. Dies gilt auch bei Krankheit oder Unfall jedes berechtigten Fahrers des versicherten Fahrzeuges. Eine Fahrzeugrückholung ist nur möglich, wenn Ihr Fahrzeug verkehrs- und betriebssicher und frei verfügbar ist. Falls möglich, werden Insassen und Gepäck mit befördert.

Wir erbringen keine Leistung, wenn eine Krankheit bzw. Verletzung der versicherten Person auftritt, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn aufgetreten ist oder noch vorhanden war oder eine Schwangerschaft Ursache für den Schaden ist.

3.13 Hilfe bei Autoschlüssel-Verlust

Wenn das Fahrzeug innerhalb Europas aufgrund des Verlustes der Fahrzeugschlüssel nicht mehr gefahren werden kann, sind wir bei der Besorgung eines Ersatzschlüssels oder beim Ausbau der Fahrzeugschließanlage inkl. Abschleppen in eine Werkstatt und dem Erleiten vorläufiger Sicherungsmaßnahmen behilflich, und übernehmen die dafür angefallenen Kosten bis zu 767,00 EURO mit einem Selbstbehalt von 10 % je Schadenfall. Dies beinhaltet auch das unvermeidbare, gewaltsame Öffnen des betroffenen Fahrzeuges.

3.14 Krankenrücktransport

Bei auf Reisen eingetretenen Krankheitsfällen oder Verletzungen übernehmen wir die Kosten für den Rücktransport in ein Krankenhaus an Ihrem Wohnsitz, wenn dieser medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet ist. Zusätzlich übernehmen wir die durch Ihren Ausfall bedingten Übernachtungskosten für höchstens drei Nächte bis zu je 35,80 EURO. Wie übernehmen ebenfalls die Kosten für die Rückfahrt eines weiteren Versicherten per Bahn 1. Klasse bis zum Wohnsitz der erkrankten oder verletzten Person. Zusätzlich zur Bahnfahrt übernehmen wir die Taxifahrten zum und vom nächstgelegenen Bahnhof bis zu insgesamt 25,60 EURO.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn eine Erkrankung oder Verletzung auftritt, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig aufgetreten ist oder noch vorhanden war oder eine Schwangerschaft Ursache für den Schaden ist.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mobilitäts-Hilfe

3.15 Heimholung von Kindern

Können Ihre Kinder unter 16 Jahren, infolge einer Erkrankung oder Tod ihrer mitreisenden Aufsichtsperson nicht mehr versorgt bzw. beansprucht werden, sorgen wir für die Fahrt, Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson zur Abholung der Kinder nach Deutschland.

Wir erstatten die Kosten für die Bahnfahrten hin und zurück, die Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson, um die Kinder an ihren Wohnsitz zurückzubringen. Zusätzlich übernehmen wir Taxifahrten zum und vom nächstgelegenen Bahnhof bis zu insgesamt 25,60 EURO. Wir erstatten ebenso die Kosten für die Rückreise der Kinder per Bahn 1. Klasse und die Taxifahrten zum und vom nächstgelegenen Bahnhof bis zu insgesamt 25,60 EURO.

3.16 Überführung Verstorbener

Stirbt eine der versicherten Personen auf Reisen, übernehmen wir die für die Überführung des Verstorbenen zum Bestattungsort in der Bundesrepublik Deutschland notwendigen Kosten.

3.17 Strafkaution und Anwaltskosten

Werden Sie oder eine der versicherten Personen aufgrund eines Verkehrsunfalls im Ausland verhaftet oder wird Ihnen mit Haft gedroht, so veranlagen wir bis zum Gegenwert von 10.226,00 EURO pro versicherter Person die von den Behörden eventuell verlangten Strafkautionen sowie in diesem Zusammenhang anfallende Gerichts- oder notwendige Anwaltskosten bis zum Gegenwert von 1.279,00 EURO pro versicherter Person. Wir sind Ihnen bei der Auswahl und Beauftragung eines Anwalts behilflich. Die veranlagten Beträge sind unverzüglich nach Erstattung durch die Behörde oder das Gericht spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung an den Versicherer zu erstatten.

3.18 Heimreise im Todesfall eines Familienmitgliedes

Ist ein naher Verwandter (Ehegatte, Eltern oder Kind) von Ihnen in der Bundesrepublik Deutschland verstorben, so übernehmen wir die Kosten für Bahnfahrten 1. Klasse zum Bestattungsort und zurück für Sie und eine weitere versicherte Person als Begleitperson, wenn die Unterbrechung der Reise ab Eintritt des Schadenereignisses die Dauer von 8 Wochen nicht überschreitet. Zusätzlich übernehmen wir Taxifahrten zum und vom nächstgelegenen Bahnhof bis zu insgesamt 25,60 EURO.

Ebenso übernehmen wir die dadurch entstandenen Mehrkosten der Rückreise zum Bestattungsort für die versicherten Personen, sofern die Reise nicht innerhalb von 8 Wochen ab Schadenereignis fortgesetzt werden

3.19 Notfallhilfe

Wenn Sie auf einer Reise im Ausland in eine Notsituation geraten, die in den anderen Bestimmungen nicht geregelt ist, zu deren Beseitigung jedoch Hilfe notwendig wird, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit und/oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die Kosten pro Schadenfall bis zu 255,65 EURO.

Nicht unter den Schutz fallen Nottfälle aufgrund einer Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die mit der Reise oder Unterkunft in unmittelbarem Zusammenhang stehen sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten.

§ 2 Begriffe

Europäisches Ausland sind alle Länder im geographischen Europa außer Deutschland sowie den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira (s. § 5 Geltungsbereich). Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem Sie oder die mitversicherte Person einen Wohnsitz haben oder ständiger Berufsausübung nachgehen.

Diebstahl liegt auch bei Raub, Erpressung, Unterschlagung oder unbefugtem Gebrauch vor.

Nah Verwandte sind Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden am Fahrzeug.

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen.

Sie sind unser Versicherungsnehmer.

Ständiger Wohnsitz ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Unfall ist jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkt.

Wir sind Ihre ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln.

§ 3 Leistungsausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- a) Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis
 - aa) durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde.
 - bb) von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
 - cc) durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmals oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war, verursacht wurde.
- b) Außerdem leisten wir nicht,
 - aa) wenn Sie bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatten oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt waren.
Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mobilitäts-Hilfe

leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,

- bb) wenn Sie mit dem Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben,
 - cc) wenn sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens weder auf öffentlichen Straßen und Wegen noch auf einem zum Abstellen von Kraftfahrzeugen vorgesehenen Park- oder Abstellplatz befunden hat,
 - dd) wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug zur gewerbmäßigen Personenbeförderung oder gewerbmäßigen Vermietung verwendet haben,
 - ee) wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen,
 - ff) wenn der Fahrer oder ein Dritter Leistungen ohne vorherige Abstimmungen mit uns organisiert.
- c) Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
- d) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß Absätzen a) bb) sowie b) aa) bis b) dd) und ff) besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringen wir unsere Leistung.

Wir erbringen unsere Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

§ 4 Pflichten nach Schadeneintritt

- a) Nach dem Eintritt eines Schadenfalles müssen Sie bzw. der Fahrer des Fahrzeuges

- aa) uns den Schaden unverzüglich anzeigen – unsere Notrufzentrale ist „rund um die Uhr“ für Sie bereit unter Telefon 02541 5065 oder aus dem Ausland: +49 2541 5065. Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter.
- bb) sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen,
- cc) den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten,
- dd) uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von Ihrer Schweigepflicht entbinden,
- ee) uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

- b) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:
Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

- c) Geldbeträge, die wir für Sie vorauslagt oder Ihnen nur als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

§ 5 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle im geographischen Europa, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira. Es sind dies nachfolgende Länder:

Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Großbritannien, Grönland, Irland, Island, Israel,

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mobilitäts-Hilfe

Italien, Kroatien, Lettland, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Marokko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland (europäischer Teil), San Marino, Serbien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Syrien, Tschechien, Türkei, Tunesien, Ungarn, Ukraine, Vatikanstadt, Weißrussland, Zypern.

§ 6 Dauer der Mobilitäts-Hilfe

Die Mobilitäts-Hilfe erhalten Sie für den beantragten Zeitraum. Er beginnt mit dem im Versicherungsnachweis angegebenen Zeitpunkt. Er endet mit Ablauf dieses Zeitraumes, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 7 Beitragszahlung

Die Beiträge sind für die vereinbarte Versicherungsdauer im Voraus zu zahlen.

§ 8 Kündigung nach Schadenfall

Nach Eintritt eines Schadenfalles können sowohl Sie als auch wir den Vertrag in Schriftform kündigen. Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach Ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach Ihrem Zugang bei Ihnen wirksam. Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 9 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung von Ihnen.

§ 10 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen

Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 11 Zuständiges Gericht

a) Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Firmensitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zurzeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

b) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind.

c) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Sind Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 12 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 13 Verpflichtungen Dritter

Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt. Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Mobilitäts-Hilfe

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetzes

„Ich willige ferner ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe an andere Versicherer oder ggf. an den Verband der Privaten Krankenversicherer e.V. übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Unternehmen der ROLAND-Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir vor Vertragsabschluss zusammen mit weiteren gesetzlich vorgesehenen Verbraucherinformationen – auf Wunsch auch sofort – überlassen wird.“

Schweigepflichtentbindungsklausel

„Mir ist bekannt, dass der Versicherer zur Beurteilung seiner Leistungspflicht grundsätzlich die Angaben überprüft, die ich zur Begründung der Ansprüche mache oder die sich aus von mir eingereichten Unterlagen (z.B. Bescheinigungen, Atteste) sowie von mir veranlassten Mitteilungen eines Krankenhauses oder von Angehörigen eines Heilberufes ergeben. Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit hierzu aufgrund des Antrags und/oder der eingereichten Unterlagen ein Anlass besteht (z.B. bei Fragen zur Diagnose, dem Behandlungsverlauf oder der erstellten Liquidation).

Ich werde, sofern vom Versicherer konkret verlangt, nach freiem Ermessen im Einzelfall schriftlich erklären, ob oder inwieweit ich die entsprechenden Personen oder Behörden von ihrer Schweigepflicht entbinde. Mir ist bekannt, dass die Entscheidung für diese Alternative zur Verzögerung der Leistungsregulierung, zur Leistungskürzung oder gar zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann, sollte sich aufgrund der verbleibenden Informationsquellen die Leistungspflicht nicht oder nur teilweise begründen lassen. Für jede entsprechende Schweigepflichtentbindung im Einzelfall kann der Versicherer eine angemessene Kostenbeteiligung in Höhe von 10,00 EURO verlangen.“